

Gegenantrag 1

KWS SAAT SE & Co. KGaA
Hauptversammlung 2019



**Gegenantrag des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und
Aktionäre e.V. zu Punkt 3. der Tagesordnung der Hauptversammlung
der KWS SAAT SE & Co. KGaA am 17. Dezember 2019**

**mit Stellungnahme des Vorstands der persönlich haftenden
Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA**

Gegenantrag des Aktionärs

Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V., Köln:

Gegenantrag des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre zur Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA am 17. Dezember 2019

Zu Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung des seinerzeitigen Vorstands der KWS SAAT SE für das Geschäftsjahr 2018/2019

Den Mitgliedern des Vorstandes wird die Entlastung verweigert.

Begründung:

Die KWS beteiligt sich an der begrifflichen Verwirrung in Diskussionen, um die Öffentlichkeit über die Verwendung gentechnischer Verfahren zu täuschen.

In der aktuellen Diskussion um den Einsatz und die Regulierung gentechnisch veränderter Pflanzen in Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion hat der Vorstand der KWS Saat SE & Co. KGaA (KWS) den Konzern unangemessen positioniert. Der Vorstand folgt blind den Argumenten anderer Unternehmen der Branche, ohne aktuelle Forschungsergebnisse ausreichend zu berücksichtigen. Auch neue Gentechniken sind weder natürlich noch ohne Risiken.

Begriffe und Formulierungen wie „naturidentisch“ oder „könnten auch von selbst in der Natur (...) entstehen“ [vgl. <https://www.kws.com/de/de/innovation/zuechtungsmethoden/genome-editing/>] sind reine Nebelkerzen und tragen nicht zu einer offenen und fairen Auseinandersetzung bei.

Gerade wenn das Unternehmen die gentechnischen Methoden des Genome Editing für wesentlich hält, sollte der Vorstand die gesellschaftliche Diskussion ernst nehmen, unterstützen und sich angemessen und zukunftsweisend beteiligen. Es ist zweifelsfrei, dass diese Methoden wissenschaftlich betrachtet gentechnische Methoden sind. Und auch juristisch besteht nach aktueller Klarstellung durch den Europäischen Gerichtshof (Rechtssache C-528/16 vom 25. Juli 2018) in dieser Frage kein Zweifel. Methoden des Genome Editing sind in der Europäischen Union als Gentechniken anzusehen. Pflanzen, die mit diesen Methoden bearbeitet wurden, sind gentechnisch veränderte Organismen. Das sollte von Vorstand und Mitarbeiter*innen der KWS auch so benannt werden.

Auch in der Sache ist die Position der KWS nicht geeignet, den Konzern in einem positiven Licht erscheinen zu lassen. Die Argumente sind mindestens unpräzise, teilweise sind sie falsch, denn Produkte, die mittels Genome Editing modifiziert worden sind und auf den Markt kommen könnten, fallen unter die bestehenden Regularien für gentechnisch veränderte Organismen (engl. GMOs) [vgl. Duensing, Nina et al. (2018): Novel Features and Considerations for ERA and Regulation of Crops Produced by Genome Editing. *Frontiers in Bioengineering and Biotechnology*. <https://doi.org/10.3389/fbioe.2018.00079>].

Stellungnahme des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA zu dem Gegenantrag:

Wir halten auch nach Prüfung des Gegenantrags an unserem Beschlussvorschlag zu Punkt 3 der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA am 17. Dezember 2019 fest und nehmen zu dem Gegenantrag wie folgt Stellung:

KWS züchtet landwirtschaftliche Nutzpflanzen, die durch ihre vielfältigen Eigenschaften die Einsparung von endlichen Ressourcen wie Land (höhere Erträge), Wasser (Trockentoleranzen) oder Dünger (Nährstoffeffizienzen) ermöglichen. Um Landwirtschaft zukunftsfähig weiterzuentwickeln, braucht es zwingend Innovationen aus der Pflanzenzüchtung. Landwirte müssen mit auf ihre Herausforderungen maßgeschneiderten Saatgut versorgt werden. Neue Züchtungsmethoden (gemeinhin mit „CRISPR“ oder „Genome Editing“ umschrieben) ergänzen den Werkzeugkasten der Pflanzenzüchter und eröffnen zusätzliche Möglichkeiten, Pflanzen züchterisch zu bearbeiten und gewünschte Eigenschaften in Pflanzen gezielt zu entwickeln.

KWS sieht hier großes Potenzial, Züchtungsziele besser zu erreichen und die Landwirtschaft nachhaltiger zu gestalten. Die Entwicklung neuer, standortangepasster und ertragreicher Sorten wird hiermit beschleunigt, und auch zunehmenden Problemen durch Schädlingsbefall, Pflanzenkrankheiten, durch Klimawandel und Degradierung von Ackerland kann wirkungsvoller begegnet werden. Das gilt nicht nur für konventionelle Sorten, sondern könnte auch Potenziale für den ökologischen Landbau bieten.

Mit Urteil vom 25. Juli 2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass auch solche Pflanzen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) nach der Definition der aktuell geltenden Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG (Gentechnik-Richtlinie) sind, die entweder durch klassische, ungerichtete Mutagenese oder mittels Genome Editing (gerichtete Mutagenese) erzeugt wurden. Die Produkte der ungerichteten, klassischen Mutagenese – anders als Genome Editing-Produkte – sind laut dem Urteil dann allerdings vom Zulassungserfordernis unter der Gentechnik-Richtlinie ausgenommen.

Die KWS plädiert seit jeher für eine differenzierte Betrachtung und hebt dies in ihrer Argumentation stets hervor: Dem Unternehmen nach sollten Pflanzen, die sich nicht von solchen Pflanzen unterscheiden, die durch klassische Züchtung oder aber auch natürlicherweise entstehen können, nicht als GMO nach der europäischen Gentechnik-Richtlinie reguliert werden, da sie keine artfremde oder rekombinante DNA enthalten.

Gleiche Veränderungen in Pflanzen, die entweder auf klassische Mutationen beruhen oder aber mittels Genome Editing erzielt wurden, sollten auch aus regulatorischer Sicht gleichbehandelt werden in Abgrenzung zu transgenen Pflanzen, die artfremde Veränderungen enthalten und zweifelsohne unter dem Gentechnikrecht reguliert werden. Diese Auffassung teilen viele führende Wissenschaftler aus ganz Europa sowie verschiedene Regulierungsbehörden weltweit.

Mittels klassischer Mutagenese erzeugte Sorten sind heute bereits allgegenwärtig und werden in der konventionellen als auch in der ökologischen Landwirtschaft über viele Kulturarten hinweg angebaut. Mit klassischer Mutagenese wird schon seit Jahrzehnten Züchtung betrieben. In der internationalen Datenbank (FAO/IAEA) für strahlungsinduzierte (also ungerichtete) Mutagenese-Sorten befinden sich rund 3.200 Einträge.

KWS setzt sich mit den aufgeführten gesellschaftlichen Bedenken in Hinblick auf gentechnisch veränderte Organismen auseinander und trägt mit den eigenen Beiträgen zu einer lösungsorientierten Diskussion bei. Das Unternehmen steht für einen sorgsamem Umgang mit innovativen Technologien in der Pflanzenzüchtung und verfolgt eine offene und vielschichtige Auseinandersetzung zum Thema Neuen Züchtungsmethoden.

KWS ist davon überzeugt, dass mit einem verantwortungsvollen Einsatz neuer Züchtungsmethoden wie Genome Editing mittelfristig eine effizientere und zugleich umweltfreundlichere Landwirtschaft zum Nutzen von Verbrauchern, Landwirten und Umwelt realisiert werden kann. Dafür wird auch in der Europäischen Union ein zukunftsfähiger Rechtsrahmen benötigt, der den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die gewonnenen Erkenntnisse aus der Pflanzenzüchtung angemessen berücksichtigt.

Die im Gegenantrag aufgeführten Anmerkungen im Hinblick auf einen möglichen Beitrag zu begrifflichen Verwirrungen rund um gentechnische Verfahren teilt KWS daher gerade nicht. Auch der im Gegenantrag geäußerten Einschätzung einer nicht ausreichend präzisen bzw. unangemessenen Positionierung des Unternehmens und unzureichender Prüfung von Forschungsergebnissen treten wir daher entgegen.

Einbeck, 4. Dezember 2019

KWS SAAT SE & Co. KGaA
Die persönlich haftende Gesellschafterin
KWS SE

DER VORSTAND